

Allgemeine Wahlordnung

von Volt Deutschland
Landesverband Sachsen

Beschlussfassung vom 22.06.2025

Inhaltsübersicht

A Allgemeines.....	3
§1 - Grundsätzliches.....	3
§2 - Abweichungsbefugnis auf Kreisebene.....	3
§3 - Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland.....	3
§4 - Wahlen auf Online-Landesparteitag.....	4
§5 - Bestimmung des Geschlechts mit Abweichung vom Personenstandsrecht.....	4
B Wahlen des Landesvorstands.....	5
§ 6 - Wahl der Vorsitzenden.....	5
§ 7 - Wahl der*des Schatzmeister*in.....	5
§ 8 - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden.....	5
C Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag.....	6
§ 9 - Allgemeines.....	6
§ 10 - Nachwahlen von Landesdelegierten für den Bundesparteitag.....	6
D Aufstellung von Wahlbewerber*innen für staatliche Wahlen.....	7
§ 11 - Allgemeines.....	7
§ 12 - Erster Wahlgang.....	8
§ 13 - Zweiter Wahlgang.....	8
§ 14 - Dritter Wahlgang.....	9

A | Allgemeines

§ 1 - Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung ist Teil der Satzung von Volt Deutschland, Landesverband Sachsen ("Landesverband").
- (2) Sie gilt für jedwede Versammlung, die vom Landesverband einschließlich ihrer Gebietsverbände abgehalten wird. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, findet diese Wahlordnung auch auf solchen Versammlungen Anwendung, die der Aufstellung von Kandidat*innen zu staatlichen Wahlen dienen.

§ 2 - Abweichungsbefugnis auf Kreisebene

Kreis- und Gebietsverbände unterhalb des Landesverbands können in ihrer Satzung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen oder ihre Anwendung vollständig ausschließen.

§ 3 - Anwendung der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland

- (1) Die §§ 3 bis 20, sowie die §§ 36 bis 38 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland sind anzuwenden, soweit mit dieser Wahlordnung nicht eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 5 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland dürfen Mitglieder der Wahlkommission nicht Mitglied im Vorstand von Volt Europa, Volt Deutschland, Volt Sachsen oder einem niedrigeren Gebietsverband in Sachsen sein oder in einem Dienstverhältnis zu einem dieser Gebietsverband von Volt stehen.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 1 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland kann die Zählkommission aus einem*einer Leiter*in und mindestens einer weiteren Person bestehen, sofern keine gesetzlichen Vorgaben etwas anderes vorschreiben.

§ 4 - Wahlen auf Online-Landesparteitag

Tagt der Landesparteitag als Online-Landesparteitag, können geheim durchzuführende Wahlen, soweit sie ordnungsgemäß in der Einladung angekündigt wurden, auch als Nicht-Präsenzwahl durchgeführt werden. Hierüber beschließt der Online-Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Sodann beschließt er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Wahlen entweder vollständig im Wege der Briefwahl oder im Wege der elektronischen Kommunikation mit anschließender Briefwahl durchgeführt werden.

Für die Durchführung der unterschiedlichen Wahlverfahren gilt:

- (1) Erfolgt die Wahl vollständig im Wege der Briefwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren ihre Gültigkeit. Alternativ kann die Versammlung beschließen, einzelne oder alle Ämter in Einzelwahl zu besetzen.
- (2) Erfolgt die Wahl im Wege der Online-Abstimmung mit anschließender Schlussabstimmung per Briefwahl, so behalten die für die jeweiligen Ämter vorgesehenen Wahlverfahren für die Durchführung der Online-Abstimmung ihre Gültigkeit. Ist eine technische Umsetzung des konkreten Wahlverfahrens nicht möglich, kann die Versammlung beschließen, die Online-Wahl stattdessen im Wege der Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland durchzuführen. Die Ergebnisse der Online-Abstimmung sind für jede*n gewählte*n Kandidat*in im Wege der Briefwahl zu bestätigen (Schlussabstimmung). Wird ein*e Kandidat*in nicht bestätigt, so ist die Wahl für dieses Amt auf dem nächsten Landesparteitag zu wiederholen.

Die Vorstellung der Kandidierenden erfolgt jeweils im Rahmen des Online Landesparteitags mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel. Über die Einzelheiten der Durchführung der Briefwahl beschließt die Versammlung. Den Stimmberechtigten ist dabei insbesondere eine angemessene Mindestfrist zum Rückversand der Briefwahlunterlagen einzuräumen, die jedenfalls 10 Tage ab dem Tag der Versammlung nicht unterschreiten darf. Die Anwendbarkeit dieses Paragraphen steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit.

§ 5 - Bestimmung des Geschlechts mit Abweichung vom Personenstandsrecht

Bei der paritätischen Besetzung von Ämtern oder Listen, bei der diese Wahlordnung Anwendung findet, wird das Geschlecht der Wahlbewerber*innen nicht von dem nach Personenstandsrecht ausgewiesenen juristischen Geschlecht, sondern nach der persönlichen Identifikation mit einem Geschlecht (w/d/m) bestimmt. Das Geschlecht wird dabei durch die Übermittlung der eigenen Geschlechtsidentität an die Wahlkommission im Zuge der Wahlbewerbung festgelegt.

B | Wahlen des

Landesvorstands § 6 - Wahl der

Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Ist eine Person zum*zur Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des*der Vorsitzenden nur die Wahlbewerber*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des*der bereits gewählten Vorsitzenden angehören.
- (2) Bewerben sich Wahlbewerber*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

§ 7 - Wahl der*des Schatzmeister*in

Die*der Schatzmeister*in wird in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt.

§ 8 - Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die stellvertretenden Vorsitzenden werden nacheinander in geheimer Einzelwahl nach § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland gewählt. Ist eine Person zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, so sind zur Wahl des zweiten Amtes des*der stellvertretenden Vorsitzenden nur die Wahlbewerber*innen zugelassen, die nicht dem Geschlecht des*der bereits gewählten stellvertretenden Vorsitzenden angehören.
- (2) Bewerben sich Wahlbewerber*innen nur zweier Geschlechter auf das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden, so erfolgen die Wahlen der stellvertretenden Vorsitzenden nach Geschlechtern getrennt in geheimer Einzelwahl nach § 19 der allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland. Diese Wahlen können in gemeinsamen Wahlgängen abgehalten werden.

C | Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag

§ 9 - Allgemeines

- (1) Die Wahl der Landesdelegierten für den Bundesparteitag von Volt Deutschland erfolgt durch den Landesparteitag. Untergeordnete Gebietsverbände werden nicht ermächtigt, Delegierte aufzustellen.
- (2) Für die Wahl von Delegierten für Bundesparteitage gelten grundsätzlich die §§ 36 bis 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland.
- (3) Abweichend von § 36 Abs. 3 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland können Mitglieder der Versammlungsleitung nicht für ein Delegiertenmandat kandidieren.

§ 10 - Nachwahlen von Landesdelegierten für den Bundesparteitag

- (1) Für Nachwahlen von Delegierten findet das Wahlverfahren nach § 38 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland Anwendung.
- (2) Vor der Wahl der nachzuwählenden Kandidat*innen beschließt der Landesparteitag erneut die Länge beider Landesdelegiertenlisten.
- (3) Der dritte Wahlgang entfällt, stattdessen werden die gewählten Kandidat*innen absteigend anhand ihrer erreichten Punktzahl ihrer jeweils zugehörigen Liste angehängen.
- (4) Die nachgewählten Delegierten führen ihr Amt nur für die verbleibende Amtszeit der bereits bestehenden Liste aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von § 15 Abs. 4 der Satzung von Volt Deutschland.

D | Aufstellung von Wahlbewerber*innen für staatliche Wahlen

§ 11 - Allgemeines

- (1) Diese Wahlordnung findet Anwendung auf alle Aufstellungen von Wahlbewerber*innen für staatliche Wahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Kandidat*innen für staatliche Wahlen werden gemäß § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland in Einzelwahlen gewählt, es sei denn, die Statuten von Volt Sachsen legen etwas Abweichendes fest.
- (3) Listenkandidat*innen für staatliche Wahlen werden gemäß den §§ 12 bis 14 bestimmt. Durch einen Geschäftsordnungsantrag kann die Aufstellungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen den Beschluss fassen, sämtliche oder bestimmte Listenplätze gemäß § 19 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland im Einzelwahlverfahren zu bestimmen.
- (4) Durch einen Geschäftsordnungsantrag kann die Aufstellungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass das Wahlverfahren gemäß den §§ 23 und 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland angewandt wird.
- (5) Sofern keine anderslautenden staatlichen Vorschriften entgegenstehen, dürfen Wahlvorschläge vom Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands unterzeichnet werden, der das gesamte Wahlgebiet umfasst. Ist kein solcher vorhanden, ist der Bundesvorstand zur Unterzeichnung berechtigt.
- (6) Volt Sachsen ist berechtigt, bei Wahlen zu Landtagen oder kommunalen Vertretungskörperschaften gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder Wählergruppen zu erstellen, sofern deren Grundwerte und Zielsetzungen, mit denen von Volt Sachsen und Volt Deutschland im Einklang stehen und die Aufstellung einer eigenständigen Liste nicht als zweckmäßig erachtet wird. Für die Einreichung eines solchen gemeinsamen Listen-Vorschlags ist der Landesvorstand zuständig; über den Antrag entscheidet der Landesparteitag.
- (7) Alle Wahlbewerber*innen haben bei der Abgabe ihrer Kandidaturerklärung das Recht, verbindlich anzugeben, ab welchem Listenplatz sie kandidieren oder welchen genauen Listenplatz sie beanspruchen möchte. Diese Angabe bezieht sich immer auf die Vorabliste (s. § 13 Abs. 3).

§ 12 - Erster Wahlgang

In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl in Ansehung eines jeden Wahlbewerbers oder einer jeden Wahlbewerberin einzeln darüber ab, ob der/die Wahlbewerber*in zum zweiten Wahlgang nach dem § 13 zugelassen werden soll. Jede*r Wahlbewerber*in, der/die mehr Ja- als Nein Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.

§ 13 - Zweiter Wahlgang

- (1) Die Stimmberechtigten erhalten je zwei Wahllisten. Auf diesen sind jeweils die zum zweiten Wahlgang zugelassenen weiblichen und diversen (Liste 1) bzw. männlichen und diversen (Liste 2) Wahlbewerber*innen gelistet. Dabei sind die Kandidat*innen zunächst nach dem Listenplatz, ab dem sie berücksichtigt werden möchten, und anschließend in alphabetischer Reihenfolge zu sortieren. Satz 2 ist so zu lesen, dass Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können (Diverse), frei entscheiden können, auf welcher der genannten Listen sie kandidieren möchten. Eine Zuordnung diverser Personen entweder zum männlichen oder zum weiblichen Geschlecht geht mit dieser Auswahl ausdrücklich nicht einher.
- (2) Jede und jeder Stimmberechtigte kann auf jeder der beiden Wahllisten den jeweils gelisteten Wahlbewerber*innen Punktzahlen zuordnen. Es kann dabei jede Punktzahl zwischen eins und der Zahl, die der Anzahl der auf dem jeweiligen Wahlzettel gelisteten Wahlbewerber*innen entspricht, vergeben werden. Jede Punktzahl kann nur einmal vergeben werden und jedem/jeder Wahlbewerber*in kann nur eine Punktzahl zugeordnet werden. Es müssen nicht alle Punktzahlen vergeben werden. Es können nur positive ganze Zahlen vergeben werden. Es können beliebig vielen Wahlbewerber*innen keine Punktzahlen zugeordnet werden.
- (3) Die Zählkommission wertet die Stimmzettel getrennt aus und erstellt daraufhin zwei Listen. In diesen Listen werden die Wahlbewerber*innen basierend auf den von ihnen erhaltenen Punkten in absteigender Reihenfolge gelistet, wobei ihre angegebenen Listenplatzpräferenzen berücksichtigt werden (nachfolgend 'Vorablisten' genannt).
- (4) Sollten zwei oder mehrere Wahlbewerber*innen denselben Listenplatz auf einer der jeweiligen Vorablisten einnehmen, so wird eine Stichwahl zwischen ihnen durchgeführt. Ihre Positionierung auf der jeweiligen Vorabliste erfolgt gemäß der Stimmenzahl, die sie in der Stichwahl erlangt haben. Bei Stimmengleichheit von zwei oder mehreren Wahlbewerber*innen in der Stichwahl entscheidet das Losverfahren, ausgeführt von der Versammlungsleitung.

§ 14 - Dritter Wahlgang

- (1) Nach der Auszählung und Aufstellung der beiden Vorablisten erfolgt die Wahl des Spitzenplatzes der Wahlliste durch eine Stichwahl zwischen den Höchstplatzierten der jeweiligen Vorabliste in geheimer Einzelwahl nach § 19.
- (2) Den beiden Höchstplatzierten steht vorab noch einmal die Möglichkeit zu, sich der Versammlung vorzustellen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten beschränkt.
- (3) Der/die Höchstplatzierte*r mit den meisten Stimmen ist auf den ersten Platz der Wahlliste gewählt. Den nachfolgenden Listenplatz erhält der/die bei der Stichwahl nach Abs. 1 unterlegene Wahlbewerber*in.
- (4) Die folgenden Listenplätze werden alternierend nach Vorablisten und mit absteigender Punktzahl besetzt.
 - (5) Ist eine Vorabliste erschöpft, so können anschließend auch Wahlbewerber*innen derselben Vorabliste aufeinander folgen